

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 23.07.2014**

**Artikel 1**

**Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:**

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung (Gebührentabelle Pkt. a) und b))
2. Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 – Verkehr (Gebührentabelle Pkt. c))
3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 – Vegetation (Gebührentabelle Pkt. d) und e))
4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 – Gewässer (Gebührentabelle Pkt. f) und g))
5. Flächen, die im Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes keinem Nutzungsartenbereich zugeordnet werden (dortige Ordnungsnummer 99999) (Gebührentabelle Pkt. h) und i))

(2) 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie in nachfolgender Gebührentabelle festgesetzt:

	Nutzungsarten-Bereich	Nutzungsarten-Gruppe	Zu-/Abschlag	Gebührensatz € je angef. BE
a)	10000 – Siedlung	11000-17000 gesamt, aber ohne 13000 (Wohnflächen u. a., ohne Halde)	+ 300%	5,82 Euro/ang. BE
b)	10000 – Siedlung	18000 gesamt, 13000 und 19200 Garten, Erholungsfl., Halde, Friedhof u. a.	-	1,45 Euro/ang. BE
c)	20000 – Verkehr	Alle	+ 300 %	5,82 Euro/ang. BE
d)	30000 - Vegetation	31000 gesamt Landwirtschaft	-	1,45 Euro/ang. BE
e)	30000 - Vegetation	32000-37000 gesamt Wald, Holzungen, u. a.	- 50 %	0,73 Euro/ang. BE

f)	40000 – Gewässer	41000-42000 gesamt Fließgewässer, Hafenbecken	- 100 %	0,00 Euro/ang. BE
g)	40000 – Gewässer	43000 gesamt Stehende Gewässer	- 50 %	0,73 Euro/ang. BE
h)	Ordnungsnr. bei WBV 99999	Flächen ohne direkten Einfluß des WBV	- 90 %	0,15 Euro/ang. BE
i)	Ordnungsnr. bei WBV 99999	Deichvorland	-100 %	0,00 Euro/ang. BE

2. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.

3. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bugewitz, 16.04.2019

  
R. Schiller  
Bürgermeisterin



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 30.04.2019  
Unterschrift: *Warnke*